

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Vorgezogene Bauantragsstellung bei den Erweiterungsbauten an den Gymnasien Georgsplatz, Nikolausstraße und Nachtigallenstraße

Beschlussorgan

Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	30.11.2015
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	07.12.2015

Beschluss:

Der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft beauftragt die Verwaltung, bei den Erweiterungsbauten an den Gymnasien Georgsplatz (inklusive der temporären Einfachturnhalle), Nikolausstraße und Nachtigallenstraße den Bauantrag bis zum 31.12.2015 zu stellen, obwohl für die Maßnahmen noch kein Baubeschluss vorliegt.

Alternative:

Der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft beschließt, bei den Erweiterungsbauten an den Gymnasien Georgsplatz (inklusive der temporären Einfachturnhalle), Nikolausstraße und Nachtigallenstraße auf die Bauantragsstellung vor Baubeschlussfassung zu verzichten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:**Begründung der Dringlichkeit:**

Die Entscheidung ist zwingend noch in diesem Jahr zu treffen, um die Bauanträge rechtzeitig stellen zu können.

Mit dem 01.01.2016 tritt die bereits in der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 beschlossene und formulierte Verschärfung der energetischen Anforderungen in Kraft.

Für Neubauten bedeutet dies:

- 1. Hauptanforderung:- Einhaltung eines Mindest-Primärenergiebedarfs:
Die Verschärfung bedeutet, dass der bilanzierte Jahres-Primärenergiebedarf um 25% reduziert wird.
- 2. Hauptforderung:- Einhaltung eines Mindest-Wärmeschutzes für opake und transparente Bauteile:
Hier gibt die EnEV ab 2016 einen mittleren Wert vor, der um 20% kleiner, also besser sein muss, als der bisher gültige.

Maßgeblich hierbei ist der Tag, an dem der Bauherr den Bauantrag bei der Baubehörde einreicht. Bei den oben genannten drei Schulen ist die Leistungsphase 3 noch nicht in Gänze abgeschlossen, so dass eine Baubeschlussfassung vor dem 31.12.2015 nicht möglich ist. Dies würde bedeuten, dass die Projekte auf die verschärfte EnEV ab 01.01.2016 umgeplant werden müssen, was die Maßnahmen weiter verzögert und verteuert und zudem zusätzlichen Personalaufwand für die Gebäudewirtschaft bedeutet. Daher wurden parallel die Bauantragsunterlagen (Leistungsphase 4) vorbereitet, so dass der Bauantrag noch in 2015 gestellt werden könnte.

Da die Baumaßnahmen an sich aber zwingend sind, um die dringend benötigten Schülerplätze bzw. die adäquate Mittagsversorgung sicherstellen zu können, ist die Baubeschlussfassung grundsätzlich unumgänglich. Zum Bauantrag ist lediglich ein EnEV-Nachweis, also die Einhaltung des Mindeststandards, vorzulegen, daher kann im Baubeschluss noch eine Entscheidung über den zu realisierenden Energiestandard getroffen werden. Daher sieht die Verwaltung kein Risiko in der vorgeschlagenen Verfahrensweise.

Alternative: Wird der Bauantrag nicht vor dem 31.12.2015 gestellt, werden die Erweiterungsbauten später fertiggestellt, durch Umplanung und erhöhte Anforderungen teurer und binden zusätzliche Kapazitäten bei der Gebäudewirtschaft.